

## Probenahmeantrag/Erhebungsblatt Probenahme inklusive Erläuterungen:

### 1 Bestimmungen über das Erhebungsblatt - Probenahme

- 1.1 Das Anbringen zur Probenahme innerhalb hoheitlicher Verfahren hat im Inhalt und weitreichend auch in der Form dem Musterformular des Erhebungsblattes - Probenahme zu entsprechen.
- 1.2 Die Online Übertragung der Daten des Erhebungsblattes ist erwünscht. Dies kommt einer schriftlichen Mitteilung gleich. In diesem Fall ist am Ort der Probenahme der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten Person) das Erhebungsblatt - Probenahme in schriftlicher Form auszuhandigen.

### 2 Bestimmungen über die Behandlung von GMO (Genetisch modifizierte Organismen = GVO Genetisch veränderte Organismen = GVP gentechnisch veränderte Pflanzen)

- 2.1 Wird für eine gentechnisch veränderte Sorte oder Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte ein Antrag nach dem 2. oder dem 4. Teil des Saatgutgesetzes 1997 idgF gestellt, so hat der Antrag eine klare Angabe über die gentechnische Veränderung einschließlich sämtlicher technischer Unterlagen zu enthalten.
- 2.2 In der Saatgut-Gentechnik-Verordnung idgF sind gentechnisch veränderte Sorten und Saatgut gentechnisch veränderter Sorten gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt in der geltenden Fassung zu verstehen.
- 2.3 Wird eine repräsentative Probenahme bei Saatgut von GMO (GVO, GVP) im Zusammenhang mit dem Vollzug des Saatgutgesetzes 1997 idgF oder als privatrechtlicher Auftrag an das Bundesamt für Ernährungssicherheit von einer antragstellenden Partei angefordert, ist der informelle Weg direkt zur fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person ausgeschlossen. Die Durchführung der repräsentativen Probenahme wird der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit zugeteilt.
- 2.4 Es sind die jeweils aktuellen österreichischen und EU-Rechtsbestimmungen umzusetzen.

### 3 Erläuterungen zum Erhebungsblatt - Probenahme

- 3.1 Die Nummerierung erfolgt im Zusammenhang mit dem Muster des Erhebungsblattes - Probenahme (unter Punkt 4):

- 1) **Antragstellende Partei** (im Anerkennungs-/Zulassungsverfahren): Bezeichnung und Adresse der Firma, welche die Durchführung eines bestimmten Untersuchungszweckes/Verfahrens beantragt. Die antragstellenden Partei/auftraggebende Person werden letztlich die Bescheide/Untersuchungsberichte zugesandt und die aufgelaufenen Gebühren verrechnet. Die antragstellenden Partei/auftraggebende Person ist gegenüber der AGES/BAES für sämtliche Angaben verantwortlich.
- 2) **Lagerort:** Bezeichnung und Adresse der Firma sowie die genaue Bezeichnung des Ortes, wo die (dieses Erhebungsblatt - Probenahme betreffende) Saatgutpartie gelagert wird. Sollte die Bezeichnung und Adresse gleich der antragstellenden Partei sein, kann dies mit einem Pfeil vom Feld des „Antragstellende Partei“ gekennzeichnet werden.  
Eine zusätzliche Angabe der verantwortlichen Person am Lager sowie deren Telefonnummer soll die Kontaktnahme der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person erleichtern.
- 3) **Aufbereitungsstation:** Bezeichnung und Adresse der Firma sowie die genaue Bezeichnung des Ortes, wo die (dieses Erhebungsblatt - Probenahme betreffende) Saatgutpartie aufbereitet, sackiert und verschlossen wird. Sollte die Bezeichnung und Adresse gleich dem Lagerhalter/Ort sein, kann dies mit einem Pfeil vom Feld des „Lagerort“ gekennzeichnet werden.

- Die Angabe der Aufbereitungsstation ist im Falle der Erstanerkennung/Erstzulassung einer in Österreich aufbereiteten, sackierten und verschlossenen Saatgutpartie obligatorisch.
- 4) Vermehrungsbetrieb:** In diesem Feld wird, falls es sich um eine österreichische Saatgutvermehrung handelt, der Vermehrungsbetrieb (Betriebsnummer, Name, Adresse) eingetragen.
- 5) Sorte/Typ (Hybrid):** Die Angabe der Sorte hat gemäß der Eintragung in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge bzw. in der Österreichischen Sortenliste zu erfolgen.  
Im OECD - Verfahren erfolgt die Angabe der Sorte gemäß der Eintragung im OECD-Sortenkatalog.  
Im Falle von Versuchssaatgut ist die Sortenbezeichnung gemäß Bewilligungsbescheid anzugeben.  
Typ: Bezieht sich auf bestimmte Sortentypen gemäß Sortenzulassung und ist oft in Verbindung mit der Artbezeichnung zu sehen (FUTTERraps, ÖLlein u.ä.). Bei Hybriden ist die Art des Hybriden anzugeben (siehe Auflistung Teil 6 A Punkt 9).  
Im Falle von Handelssaatgut wird die Herkunft eingetragen bspw. „Herkunft: Österreich“.
- 6) Art:** Die Angabe der Art erfolgt mit der deutschen pflanzenkundlichen Artbezeichnung. Auch die wissenschaftliche lateinische Artbezeichnung kann angegeben werden. Im Artenverzeichnis angegebene Kurzbezeichnungen sind zulässig.
- 7) Kategorie:** Die Kategorie bezeichnet die Saatstufe der Partie. Die Bezeichnung der Kategorie des anzuerkennenden oder zuzulassenden Saatgutes erfolgt mit zulässigem Code in diesem Feld (siehe Punkt 3.2 oder gemäß Tabelle 4. Teil).
- 8) Kennzeichnung der Partie (OECD-Referenz-/Kontrollnummer):** Die jeweils für eine Saatgutpartie vergebene Kontroll- bzw. OECD-Bezugs-/Referenznummer wird in diesem Feld angegeben. Diese Nummer muss für alle Packungseinheiten einer Partie (Höchstgewicht beachten) gleich sein. Angaben zu Kontroll- bzw. Bezugs-, Partie- (Lot-) nummern bei ausländischen Partien müssen vollständig und in exakter Übereinstimmung mit der Syntax am amtlichen Etikett angegeben werden.
- 9) Art der Saatgutbehandlung:** Das jeweilige Feld ist anzukreuzen.  
+) Im Falle von endgültig aufbereiteten, gekennzeichneten und abgepackten Saatgut:  
Es gilt die tatsächliche Art der Saatgutbehandlung im nicht grau hinterlegten Bereich anzukreuzen.  
Unbehandeltes Saatgut: „unbehandelt“ ankreuzen; gebeiztes Saatgut: „gebeizt“ ankreuzen, usw.  
Im Falle einer anderen Saatgutbehandlung ist letztes „o“ anzukreuzen und Art der Behandlung zu ergänzen.  
+) Im Falle von Siloanerkennung bzw. im geteilten Anerkennungs-/Zertifizierungsverfahren:  
Es gilt die Planung für das endgültig aufbereitete Saatgut im grau hinterlegten Bereich anzukreuzen. Dies gilt auch, wenn das Saatgut ohne Saatgutbehandlung in Verkehr gebracht werden soll – hier gilt es „geplant unbehandelt“ anzukreuzen.
- 10) Behandlung mit:**  
Ist das fertig abgepackte, gekennzeichnete und verschlossene Saatgut einer chemischen Saatgutbehandlung unterzogen, ist das Saatgutbehandlungsmittel und der/die Wirkstoff/e gemäß der Eintragung in das amtliche Pflanzenschutzmittelregister anzuführen.  
Bei einer Beimpfung/Inokulierung ist die Art der Beimpfung/Inokulierung und die genaue Mittelbezeichnung anzuführen.  
Ist es im Falle der Siloanerkennung oder im Falle eines geteilten Anerkennungsverfahrens geplant, das Saatgut einer Saatgutbehandlung zu unterziehen, ist das Saatgutbehandlungsmittel bzw. der/die Wirkstoff/e gemäß der Eintragung in das amtliche Pflanzenschutzmittelregister oder die geplante Art der Beimpfung/Inokulierung und die genaue Mittelbezeichnung anzuführen.
- 11) Verschluss mit:** In diesem Feld werden die Angaben zur Art der Verschließung festgehalten (siehe Codes unter 3.3).
- 12) Verschluss von:** In diesem Feld ist das Land oder der entsprechende Ländercode der kennzeichnenden Stelle einzutragen.

- 13) Datum der Verschließung:** Angabe mittels Monat und Jahr (MM/JJ) und/oder in gleicher Weise wie auf dem amtlichen Etikett bzw. auf der Packungseinheit.
- 14) EU-Norm vorhanden:** Ankreuzen
- 15) Erzeugerland/Herkunft:** Das Erzeugerland bezeichnet jenen Staat, in welchem die zu zertifizierende Partie aufgewachsen ist. Eine Herkunft ist nur für Handelssaatgut zulässig und bezeichnet ebenso den Staat (Region), in welchem die Saatgutproduktion erfolgte.
- 16) Empfänger der Partie:** Bezeichnung und Adresse des Empfängers der Saatgutpartie ist in dieses Feld einzutragen. Ist der genaue Empfänger zum Zeitpunkt der Vorstellung unbekannt, wird soweit als möglich zumindest um die Angabe des Ziellandes ersucht.
- 17) Bio-Kontrollstellennummer:** Angabe der Bio-Kontrollstellennummer gemäß Kennzeichnung, wobei anzuführen ist, ob diese am amtlichen Etikett, auf einem Zusatzeetikett oder Sackaufdruck angeführt ist.
- 18) Bio:** Ankreuzen
- 19) Packungsanzahl:** Anzahl der mit je einem amtlichen Etikett versehenen Packungen, zugehörig zu einer mit der Kontroll- bzw. OECD-Referenz-/Kontrollnummer gekennzeichneten Saatgutpartie.
- 20) Packungseinheit (kg/Korn):** Das Gewicht pro Packung (z.B.: Brutto für Netto) ist jedenfalls anzugeben. Zusätzlich können die Anzahl der Körner/Packung erfolgt in diesem Feld angegeben werden. Sind die Packungs- bzw. Containergewichte/-einheiten uneinheitlich und aus Platzgründen nicht in diesem Feld vollständig anführbar, sind diese in den „Anmerkungen“ oder auf der Rückseite des „Erhebungsblattes-Probenahme“ oder als Anlage zum „Erhebungsblatt-Probenahme“ anzuführen.
- 21) Partiegewicht (kg):** Die Angabe des Partiegewichtes erfolgt ausschließlich in kg, bei einstelliger Angabe mit einer Kommastelle. Das angegebene Gewicht der Partie darf das für die jeweilige Art vorgesehene höchstzulässige Partiegewicht nicht um die Toleranzgrenze von 5% überschreiten. Wird eine größere Menge als das höchstzulässige Partiegewicht (siehe Tabelle Teil 4) produziert, wäre diese Menge in Teilpartien mit unterschiedlichen Kontrollnummern aufzuteilen, wobei die Zusammengehörigkeit durch die Kontrollnummer oder durch den Lagerort sichergestellt werden muss (siehe auch Feld: „Silo-/Zellen-/Containernummer“).  
Die vorgestellte Partie/Teilpartie muss über das gesamte angegebene Partiegewicht homogen sein.
- 22) Anzahl Zertifikate:** In der Spalte wird die Anzahl an Zertifikat-Ausfertigungen angegeben und zwar zum angeführten Verfahren. Bei der Zahlenangabe mehr als 1 werden Gleichschriften oder Duplikate ausgestellt.
- 23) Verfahren:** Die unter diesem Titel angeführten und gewünschten Verfahren sind anzukreuzen. Bei den Feldern „OECD“ und „ISTA“ kann es möglich sein, „OECD“ und „ISTA“ anzukreuzen, falls die beiden Verfahren kombiniert benötigt werden. Kombinierte Verfahren sind nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit möglich.
- 24) Verfahrensdetails zur Anerkennung/Zertifizierung:**  
Im Falle der Sonderregelung Siloanerkennung sind nachfolgend angeführte Felder zu verwenden.  
Feld „o Siloanerkennung“: Im Falle von Anwendung der Sonderregelung Siloanerkennung immer ankreuzen.  
Feld „o Silokontrolluntersuchung“: Im Falle einer Kontrolluntersuchung gemäß genehmigtem Untersuchungsplan im Zuge der Sonderregelung Siloanerkennung ankreuzen.  
Feld „o Rückstellprobe Siloanerkennung“: Wenn es sich um eine Rückstellprobe einer bereits im Rahmen der Sonderregelung Siloanerkennung anerkannten Saatgutpartie handelt ist dieses Feld anzukreuzen.  
Feld „o Siloanerkennung Getreide“: Im Falle Siloanerkennung bei Getreide anzukreuzen.  
Handelt es sich um eine Geteilte Anerkennung sind „o 1. Teil“ oder „o 2. Teil“ anzukreuzen.
- 25) Silo-/Zellen-/Containernummer:** Falls im Rahmen der Sonderregelung Siloanerkennung mehrere Saatgutpartien in einem Silo oder einer Silozelle gemeinsam gelagert werden, ist hier eine genaue Angabe über den Lagerort und über die Anzahl der Partien notwendig (z.B. Silo

- 8; 1 von 4). Erfolgt die Deklaration der Zusammengehörigkeit durch die Kontrollnummer (z.B.: A8X1108/n) ist zumindest die Anzahl der Partien anzugeben bzw. die letzte Saatgutpartie als solche zu kennzeichnen.
- 26) Ursprung/ Ursprünge** (Zertifikatnummer, Kontrollnummer, Vermehrungsnummer etc): Dient die für eine Partie bereits in einem offiziellen Verfahren (in- oder ausländischer Zertifizierung, Einfuhranzeige, usw.) vergebene Identität als Grundlage für weitere offizielle Verfahren (div. Zertifizierungsverfahren, Wiederverschließung etc.), ist diese in diesem Feld obligatorisch. Die Angabe der Kontroll-/OECD- Referenznummern der Einzelkomponenten (Bestäuber u. bestäuberabhängiger Hybrid) bei Verbundsorten ist ebenfalls obligatorisch. Weiters können hier Sacknummern angegeben werden. Ursprungsnummern sind im Anerkennungsverfahren bei Mischpartien obligatorisch.
- Vermehrungsnummer/n und Vermehrer-gemeinschaftsnummer sind hier anzugeben. Eine Vermehrer-gemeinschaftsnummer ist (vom Antragsteller auf die Aufbereitungsstelle bezogen für mindestens 10 Jahre eindeutig) zu vergeben, falls eine Saatgutpartie aus mehr als einer Vermehrungsnummer von verschiedenen Vermehrern gebildet wird.
- 27) Auflagen** (z.B.: aus der Feldbesichtigung): Auflagen beispielsweise aus der Feldbesichtigung sind hier obligatorisch anzugeben. Zweitproben sind hier als solche durch Ankreuzen zu kennzeichnen.
- 28) Erntejahr(e)**: Angabe des Erntejahres für die bezeichnete Partie. Die Angabe ist fakultativ, erlaubt allerdings klare Entscheidungen bei der Anwendung der Untersuchungsmethodik. Im Falle von Überlagern sind diese durch Ankreuzen des Feldes „o Überlager“ zu kennzeichnen.
- 29) Sortierung**: Sortierungsangaben werden - soweit vorhanden - in dieses Feld eingetragen.
- 30) Untersuchung auf** (wenn vom Standard abweichend): Bei Verfahren nach dem Saatgutgesetz 1997 ist grundsätzlich keine Angabe über Untersuchungen notwendig. Werden vom Antragsteller zusätzliche Untersuchungen gewünscht, sind diese anzuführen. Bei nicht amtlichen Verfahren sind vom Antragsteller die gewünschten Untersuchungen anzuführen.
- Es sind die unter 3.4 aufgelisteten Untersuchungs-codes zu verwenden.
- 31) Untersuchungslabor**: Angabe des Labors, welches die Partie autorisiert untersucht.
- 32) Autorisierte Untersuchungen**: Angabe, welche Untersuchungen innerhalb des Zertifizierungs-/ Zulassungsverfahrens von einem autorisierten Firmenlabor durchgeführt werden. Die Angabe erfolgt durch zulässige Untersuchungs-codes (siehe 3.5).
- 33) Identität dazu**: In diesem Feld ist, falls eine autorisierte Firmenlaboruntersuchung durchgeführt wird, eine vom Firmenlabor frei wählbare Nummer anzugeben. Diese dient dazu Firmenlaboruntersuchungsergebnisse über diese Partie/Teilpartie eindeutig diesem Erhebungsblatt zuzuordnen. Erfolgt die Übermittlung der Daten nicht elektronisch, ist dieses Feld obligatorisch.
- 34) Kennung Person Probenahme**: „o fbP“ wird von der fachlich befähigten Person angekreuzt und die Kennung eingetragen - wichtig für die Qualitätssicherung und Verrechnung. Jeder fachlich befähigten Person wird von der zuständigen Saatgut-aner-kennungs-behörde eine Kennung (z.B.: Name) zugeteilt.
- „o aP“ wird von der ermächtigten (=autorisierten) Person angekreuzt und die Kennung eingetragen - wichtig für die Qualitätssicherung. Jeder ermächtigte Person wird von der zuständigen Saatgut-aner-kennungs-behörde eine Kennung (z.B.: Name) zugeteilt.
- 35) Probenahmeart**: Ist durch die fbP bzw. aP anzukreuzen.
- Grundsätzlich sind unter „händisch“ repräsentative Probenahmen mittels Probenstecher (Nobbestecher, Rohrprobeste-cher) bzw. mittels Hand bei schwer fließenden Arten zu verstehen. Unter „automatisch“ ist die repräsentative Probenahme mittels autorisierter, automatischer Probenahmeanlage zu verstehen.
- Im Falle von ISTA-Probenahme sind die jeweiligen ISTA-Probenahmearten anzukreuzen.
- 36) Verrechnungsvermerke**: Hier werden Vermerke gemäß Gebührentarif betreffend der Verrechnung durch die fachlich befähigte Person/ermächtigte (=autorisierte) Person angekreuzt.
- Im Falle von EIL hat der Antragsteller das Feld vorab anzukreuzen.
- 37) Anmerkungen**: Dieses Feld dient für Angaben, welche nicht durch eine der bezeichneten Variablen (Felder) abgedeckt sind.

Sollte fallweise der zu einzelnen Variablen verfügbare Platz für Angaben nicht ausreichen, wird ersucht dies zu kennzeichnen und die Angaben auf der Rückseite des Formulars zu vervollständigen.

In der grau hinterlegten Zeile „Nachweise:“ sind dem Erhebungsblatt angefügte Anlagen (beispielsweise Musteretiketten, Zertifikate etc) obligatorisch aufzulisten und anzuführen.

- 38) Datum der Probenahme:** Wird von der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person eingetragen.
- 39) Passus Homogenität - Parallelproben:** Im Anschluss an den eingerahmten Teil des Formulars findet sich ein Passus über Homogenität und versiegelte Parallelproben.  
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei unter derselben Referenz-/Kontrollnummer homogene Samenpartien zur Probenahme vorstellt.  
Die antragstellende Partei hat grundsätzlich auch das Recht eine Parallelprobe mit amtlichem Verschluss (Plombe) von der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person zu fordern. Wird eine bzw. werden mehrere Parallelprobe/n gefordert ist „ja“ anzukreuzen. Mehr als eine Parallelprobe ist gebührenpflichtig und ist von der fachlich befähigten Person/ermächtigten (=autorisierten) Person im Feld „*Verrechnungsvermerke*“ anzugeben.
- 40) Passus Gentechnik:** Entsprechendes ist anzukreuzen.
- 41) Passus Saatgut-Beiz-Verordnung:** Angabe, ob oben bezeichnete Partie der Saatgut-Beiz-Verordnung entspricht. Obligat mit vorgegebenen Text bei Arten, die in der Saatgut-Beiz-Verordnung aufgelistet sind.  
**Passus Saatgut-Gentechnik-Verordnung:** Angabe, ob oben bezeichnete Partie der Saatgut-Gentechnik-Verordnung entspricht. Obligat mit vorgegebenen Text bei Arten, die in der SaatGenVO aufgelistet sind.
- 42) Stempel und Unterschrift antragstellende Partei:** Der Probenahmeantrag ist mit Datum, Stempel und Unterschrift der antragstellenden Partei bzw. der Vertreterin / des Vertreters zu versehen.
- 43) Stempel und Unterschrift Lagerort:** Der Probenahmeantrag ist mit Datum, Stempel und Unterschrift der Vertreterin / des Vertreters des Lagerortes zu versehen.
- 44) Unterschrift fachlich befähigte Person/ermächtigte (=autorisierte) Person:** Nach Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der repräsentativen Probenahme unterschreibt die fachlich befähigte Person/ermächtigte (=autorisierte) Person den Probenahmeantrag.

Grau hinterlegte Nummern sind soweit im Verfahren vorgesehen **obligatorisch auszufüllen!**

### 3.2 Saatgutkategorien

Zugelassene Saatgutkategorien, deren Codes und Bezeichnung sowie anzuwendende Kennfarben:

Code	Kategoriebezeichnung	engl. Kategoriebezeichnung	Kennfarbe
ZS	Züchtersaatgut	Breeder's seed	-
Vn	Vorstufensaatgut n Generationen vor Zertifiziertem Saatgut 1. Generation	Pre-Basic Seed n Generations preceding Certified Seed 1st generation	Weiß mit violetter Diagonalstreifen
V	Vorstufensaatgut	Pre-Basic Seed	Weiß mit violetter Diagonalstreifen
B	Basissaatgut	Basic Seed	Weiß
Z	Zertifiziertes Saatgut	Certified Seed	Blau
Z1	Zertifiziertes Saatgut 1. Generation	Certified Seed 1st Generation	Blau
Code	Kategoriebezeichnung	engl. Kategoriebezeichnung	Kennfarbe
Z	Zertifiziertes Saatgut (bei Verbundsorten)	Certified Seed	Blau mit grünem Diagonalstreifen
Z2	Zertifiziertes Saatgut 2. Generation	Certified Seed 2nd Generation	Rot

Zn	Zertifiziertes Saatgut n. Generation	Certified Seed n Generation	Rot
HS	Handelssaatgut	Commercial Seed	Braun
VS	Versuchssaatgut	Seed for trial purposes	Orange
ZE	Erhaltungssorte	Conservation variety	Braun
ST	Standardsaatgut (bei Gemüse)	Standard Seed	Gelb

### 3.3 Codes für das Feld „Verschlossen mit:“

Folgende Codes oder Langbezeichnungen sind anzuwenden:

- „N“ Packungen mit Naht verschlossen
- „P“ Packungen mit Blech-/Crampon-/Selflockplomben verschlossen
- „V“ Packungen mit Ventil (Ventilsäcke)
- „K“ amtlichen Klebeetiketten
- „G“ Ist im Falle von grauen amtlichen Etiketten zusätzlich zur Angabe der Plombierung/Verschließung anzuführen
- „OECD“ OECD-Etiketten
- „EG“ „Amtliche“ EU-Etiketten
- „NAT“ „Amtliche, nationale“ Etiketten
- „Firma“ Firmenetiketten
- „EG A“ Kleinpackung EG-A
- „EG B“ Kleinpackung EG-B
- „EGK“ Kleinpackung EG
- „VS“ Versuchssaatgutetiketten
- „BH“ Behelfssaatgutetiketten

In der Regel sind zur Beschreibung der Verschließung und Kennzeichnung Kombinationen der Codes notwendig (z.B.: „N-OECD“ = Packungen mit Naht verschlossen und mit OECD-Etiketten gekennzeichnet).

### 3.4 Codes für das Feld „Untersuchungen auf (wenn vom Standard abweichend):“

Folgende Codes oder Langbezeichnungen sind anzuwenden:

Code	Untersuchung
R	Reinheitsanalyse
B	Besatzanalyse
TKM	Bestimmung der Tausendkornmasse
E	Echtheitsbestimmung
KF	Keimfähigkeitsanalyse
M	Bestimmung der Monogermität/Mehrkeimigkeit
TK	Triebkraftanalyse
CT	Kalttest
LF	Lebensfähigkeitsuntersuchung
VN	Volle Nichtkeimer
W	Wassergehaltsbestimmung
Code	Untersuchung
ERU	Erucasäurebestimmung
GLUCO	Glucosinolatbestimmung
G	Gesundheitsuntersuchungen (Überbegriff)

STEIN	Steinbrände ( <i>Tilletia</i> spp.)
FLUG	Flugbrand ( <i>Ustilago nuda</i> )
SEP	Septoria ( <i>Parastagonospora nodorum</i> , <i>Leptosphaeria nodorum</i> )
SCHNEE	Schneeschimmel ( <i>Fusarium nivale</i> )
STREIFEN	Streifenkrankheit ( <i>Drechslera graminea</i> )
PYRENO	Streifenkrankheit ( <i>Drechslera avenae</i> )
ASCO	Brennfleckenkrankheit (Erbse, Ackerbohne)
FUS	<i>Fusarium</i> spp.
KAE	Käfer ( <i>Bruchus pisorum</i> , <i>Bruchus rufimanus</i> )
DIA	<i>Diaporthe phaseolorum</i>
BO	<i>Botrytis</i> spp.
PHOMA	<i>Phoma</i> spp.
STENGEL	Roggenstängelbrand ( <i>Urocystis occulta</i> )
COLETTTO	Brennfleckenkrankheit Bohne
G_LEIN	<i>Alternaria linicola</i> , <i>Ascochyta linicola</i> , <i>Botrytis cinerea</i> , <i>Colletotrichum lini</i> und <i>Fusarium</i> spp.

#### 4 Erhebungsblatt Probenahme



**ERHEBUNGSBLATT - PROBENAHEME**

<b>Antragstellende Partei:</b>		<b>Lagerort:</b>		<b>Aufbereitungsstation:</b>		<b>Vermehrungsbetrieb:</b>	
1)		2)		3)		4)	
<b>Sorte/Type (Hybrid):</b>		<b>Art:</b>		<b>Kategorie:</b>		<b>Kennzeichnung der Partie:</b> (OECD Referenz-/Kontrollnummer)	
5)		6)		7)		8)	
<b>Art der Saatgutbehandlung:</b>				<b>Behandlung mit:</b>			
o unbehandelt <b>9)</b> o gebeizt o pilliert o beimpft o inokuliert o inkrustiert o <b>Im Falle Siloanerkennung:</b> o geplant unbehandelt o geplant mit				<b>10)</b>			
<b>Verschlossen mit:</b>		<b>Verschlossen von:</b>		<b>Datum der Verschließung:</b>		<b>EU-Norm vorhanden:</b>	
11)		12)		13)		o ja <b>14)</b> o nein	
<b>Erzeugerland/Herkunft:</b>		<b>Empfänger der Partie:</b>		<b>Bio-Kontrollstellenummer:</b>		<b>Bio:</b>	
15)		16)		17)		o ja <b>18)</b> o nein	
<b>Packungsanzahl:</b>		<b>Packungseinheit (kg/Korn):</b>			<b>Partiegewicht (kg):</b>		
19)		20)			21)		
<b>Anzahl Zertifikate:</b>		<b>Verfahren:</b>		<b>Anzahl Zertifikate</b>		<b>Verfahren:</b>	
		o Anerkennung/Zertifizierung				o Handelssaatgut Zulassung	
		o ISTA				o Versuchssaatgut Zulassung	
<b>22)</b>		o OECD <b>23)</b>		<b>22)</b>		o Behelfssaatgut Zulassung <b>23)</b>	
		o Informationsprobe				o Monitoring/Kontrolle Erhaltungszüchtung	
		o Saatgutmischung Zulassung				o Probenahme ohne Einsendeprobe	
<b>Verfahrensdetails zur Anerkennung/Zertifizierung</b>						<b>Silo-/Zellen-/Containernr.:</b>	
o Siloanerkennung o Silokontrolluntersuchung o Silorückstellprobe o Siloanerkennung Getreide						<b>25)</b>	
Geteilte Anerkennung: o 1. Teil o 2. Teil <b>24)</b>							
<b>Ursprung/Ursprünge:</b> (Zertifikatsnummer, Kontrollnummer, Vermehrungsnummer etc.)						<b>Auflagen</b> (z.B.: aus der Feldanerkennung):	
<b>26)</b>						<b>27)</b> o Zweitprobe	
<b>Erntejahr(e):</b>		<b>Sortierung:</b>			<b>Untersuchung auf</b> (wenn vom Standard abweichend):		
<b>28)</b> o Überlager		<b>29)</b>			<b>30)</b>		
<b>Untersuchungslabor:</b>		<b>Autorisierte Untersuchungen:</b>			<b>Identität dazu:</b>		
<b>31)</b>		<b>32)</b>			<b>33)</b>		
<b>Kennung Person Probenahme:</b>		<b>Probenahmeart:</b>			<b>Verrechnungsvermerke:</b>		
o fbP o aP		o Händisch o ISTA händisch o Automatisch o ISTA automatisch			Zusätzliche Muster: o EIL o Anfahrtpauschale <b>36)</b> o Kontrolle der Verschließung		
<b>34)</b>		<b>35)</b>					
<b>Anmerkungen:</b>						<b>Datum der Probenahme:</b>	
<b>37)</b> Nachweise:						<b>38)</b>	

Die antragstellende Partei erklärt, dass die Partie homogen ist. Die antragstellende Partei fordert Parallelprobe/n: **O JA 39) O NEIN**  
Das Saatgut ist gentechnisch verändert: **O JA O NEIN**. Wenn ja, entsprechende Nachweise zur Inverkehrbringung sowie Sicherheitsmaßnahmen gemäß Freigabe liegen dem Antrag bei: **O JA O NEIN. 40)**  
Die antragstellende Partei bestätigt hiermit, dass das diesem Verfahren unterliegende Saatgut die Anforderungen der 1.) Saatgut-Beizverordnung BGBl II Nr. 74/2010 und 2.) Saatgut-Gentechnik-Verordnung, BGBl II Nr. 478/2001, erfüllt. Verunreinigungen des Saatgutes mit zugelassenen und nicht zugelassenen GVO sind gemäß dieser Verordnung nicht vorhanden. Die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes sind eingehalten. **41)**

Für privatrechtliche Aufträge gilt der aktuelle Tarif der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

Mit der Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Daten gemäß Datenschutzgesetz idgF automationsgestützt verwendet werden.

**Stempel und Unterschrift Vertreterin / Vertreter: Stempel und Unterschrift Lagerort Unterschrift fachlich befähigte Person/ermächtigte Person:**

am: 42)

am: 43)

44)